

**Ausführungsverordnung  
zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
(MAVVO)**

**Vom 16. Juni 2011**

(ABl. 2011 S. 245)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 17) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Mitarbeitervertretung der Studierendengemeinden und Studierendenwohnheime**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studierendengemeinden und der Studierendenwohnheime bilden eine gemeinsame Mitarbeitervertretung.

**§ 2**

**Mitarbeitervertretung der kirchlichen Schulen und Heime**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienkollegs Laubach, des Internats in Laubach und der kirchlichen Schulen in Freienseen und Weitengesäß bilden eine gemeinsame Mitarbeitervertretung.

**§ 3**

**Mitarbeitervertretung der Kirchenverwaltung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellen bilden eine gemeinsame Mitarbeitervertretung:

1. Kirchsynodalbüro,
2. Kirchenverwaltung,
3. Propsteibüros,
4. Kirchliche Schulämter,
5. Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierung im Land Hessen,
6. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission,
7. Zentrale Pfarreivermögensverwaltung,

8. Geschäftsstelle der EKHN-Stiftung,
9. Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie,
10. Büro der Gesamtmitarbeitervertretung,
11. Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.,
12. Büros der gesamtkirchlichen Pfarrstellen für Seelsorge in der Bundeswehr, Polizei-seelsorge, Gefängnisseelsorge.

#### **§ 4**

##### **Eigene Mitarbeitervertretungen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellen bilden je eine eigene Mitarbeitervertretung:

1. Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain,
2. Religionspädagogisches Institut Dietzenbach und Arbeitsstellen des RPI,
3. Theologisches Seminar Herborn,
4. Rechnungsprüfungsamt,
5. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst,
6. Jugendbildungsstätte Jugendburg Hohensolms,
7. Zentrum Bildung,
8. Zentrum Ökumene,
9. Zentrum Verkündigung einschließlich Landesposaunenwerk und Schaustellerseelsorge,
10. Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung.

#### **§ 5**

##### **Gemeinsame Mitarbeitervertretungen**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Regionalverwaltungen bilden je eine gemeinsame Mitarbeitervertretung:

1. Alsfeld und Gießen,
2. Herborn-Biedenkopf und Limburg-Weilburg.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverbände bilden eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im jeweiligen Dekanat.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums Seelsorge und Beratung, des Instituts Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision, das Haus Friedberg und die Büros der gesamtkirchlichen Pfarrstellen für Sehbehinderten- und Blinden-, Ge-

hörlosen-, Schwerhörigen-, Trauer- und Flughafenseelsorge bilden eine gemeinsame Mitarbeitervertretung.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 190) außer Kraft.

